



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 26/2018

August 2018

Registernummer: 5412265365-88

### Zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM[2018] 218 final vom 23. April 2018)

#### Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen  
Rechtsanwalt Andreas Max Haak  
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach  
Rechtsanwalt Guido Imfeld  
Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch  
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke  
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy  
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott  
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer  
Rechtsanwältin Stefanie Schott  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Doreen Barca-Cysique, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

#### Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim  
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt  
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park  
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt  
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten  
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Kommission hat am 23. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM[2018] 218 final vom 23. April 2018 – im folgenden „RL-E“), vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass Personen, die über Verstöße gegen bestimmte Regelungen des Unionsrechts berichten (sogenannte Hinweisgeber beziehungsweise Whistleblower) besser geschützt werden. Dies ist eine Antwort auf die im Oktober 2017 vorgelegte Resolution des Europäischen Parlaments, in der dieses die Europäische Kommission dazu auffordert, europaweit einen besseren Schutz für Hinweisgeber zu etablieren.

Der Richtlinienvorschlag sieht ein dreistufiges Verfahren für die Hinweisgabe vor, wonach sich zunächst der Hinweisgeber an eine interne Stelle wenden muss. Sollte eine solche interne Stelle nicht zur Verfügung stehen, soll sich der Hinweisgeber an eine hierfür einzurichtende öffentliche Stelle wenden können. Als *ultima ratio* soll der Hinweisgeber sich an die Öffentlichkeit wenden dürfen. Ebenso sieht der Verordnungsvorschlag arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen vor, nach denen dem Hinweisgeber weder mit Gehaltskürzungen, noch Kündigung, noch Beurlaubungen gedroht werden kann.

Hinweisgeber sind eine besonders wichtige Informationsquelle bei der Aufdeckung von Rechtsverstößen durch private oder öffentliche juristische Personen. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher grundsätzlich den Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien oder sonstigen beschwerenden Maßnahmen. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer, als auch für Dritte, die in direkter oder indirekter Geschäftsbeziehung zum Unternehmen stehen, wie zum Beispiel Kunden oder Lieferanten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält aber ein Einschreiten des europäischen Gesetzgebers für nicht zwingend erforderlich und erachtet darüber hinaus den Richtlinienentwurf in einigen Punkten als kritisch und daher anpassungsbedürftig:

Im Einzelnen:

## **1. Das Recht auf freie Meinungsäußerung**

Grundsätzlich wird ein Hinweis durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK geschützt. Davon ist jede Form der Mitteilung erfasst, solange der Gegenstand des Hinweises dem öffentlichen Interesse dient und dieses bei Abwägung mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Person - die durch den Hinweisgeber zu treffen ist - überwiegt. Das ist in den von Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten Fällen regelmäßig anzunehmen.<sup>1</sup> Diese vor Abgabe eines Hinweises erforderliche Interessenabwägung, die ein Hinweisgeber vornehmen sollte, ignoriert der Entwurf komplett, indem er leichtfertig falsche oder irrigerweise getätigte Hinweise, die das öffentliche Interesse betreffen sollen, zulässt und dem Hinweisgeber dennoch vollen Schutz zukommen lassen will. Nach der Begründung des Entwurfsgebers soll der Hinweisgeber auch dann geschützt sein, wenn er „in gutem Glauben unrichtige

---

<sup>1</sup> EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08 zum öffentlichen Interesse an Informationen über Mängel in der Altenpflege in staatlichen Pflegeheimen.

Informationen meldet“ oder „einen berechtigten Grund zu der Annahme (hat), dass die gemeldete Information in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt“ (RL-E Begründung, S. 15), selbst wenn sich diese Annahme später als irrig erweist. Das ist bedenklich, weil es letztlich zu unververtretbaren Ergebnissen sowohl hinsichtlich seines Schutzes (näher Ziff. 5) als auch hinsichtlich der Schutzwürdigkeit betroffener Personen (näher Ziff. 6) führt.

Im Ergebnis bedeutet es, dass es sich der Hinweisgeber einfach machen kann. Sein Hinweis, der bislang wegen einer Pflichtverletzung oder eines Gesetzesverstößes unverdächtige Personen betreffen kann, ist in der Lage eine irreversible Wirkung zu Lasten dieser Dritten zu entfalten, wenn er einmal öffentlich ist, ohne dass der Hinweisgeber mit Konsequenzen rechnen muss. Denn er kann sich entweder darauf zurückbeziehen, er habe gutgläubig oder zumindest in einem wohl verstandenen „öffentlichen Interesse“, das dem Anwendungsbereich der Richtlinie entspricht, gehandelt. Das ist sowohl unter Berücksichtigung des - nicht grenzenlosen - Umfangs der Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK im Allgemeinen (Ziff. 1.1) als auch mit Rücksicht auf die Leitentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 21.07.2011<sup>2</sup> im Besonderen (Ziff. 1.2) abzulehnen. Gutgläubigkeit schließt leichtfertig oder grob fahrlässiges Handeln bei einer Anzeige genauso wenig aus, wie das vermeintlich gegebene öffentliche Interesse eine solche Wirkung gegenüber Dritten jederzeit rechtfertigen darf und die auslösende Person des Hinweisgebers keine Konsequenzen hierfür zu tragen hat. Die in Art. 17 Abs. 2 RL-E für eine in „böswilliger oder missbräuchlicher Absicht“ abgegebene Meldung vorgesehenen Sanktionen greifen zu kurz, weil sie den Drittschutz konterkarieren. Denn ist erst einmal eine Anzeige öffentlich, lässt sie sich nicht mehr rückgängig machen (vgl. näher unten Ziff. 6.2). Mithin sollten die Voraussetzungen dafür, dass sich ein Hinweisgeber auf seinen guten Glauben berufen kann, deutlich enger gefasst werden und nur dann vorliegen, wenn er den Sachverhalt mit gehöriger Sorgfalt erforscht hat (vgl. unten Ziff. 1.2).

### **1.1 Art. 10 EMRK setzt den Maßstab der Verantwortung als Grenze für die freie Meinungsäußerung**

Nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, sondern unterliegt den Grenzen des Art. 10 Abs. 2 EMRK. Danach ist die Ausübung der Meinungsfreiheit mit „Pflichten und Verantwortung“ verbunden und kann daher Formvorschriften, Bedingungen oder Einschränkungen unterliegen, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind. Mithin legt Art. 10 Abs. 2 EMRK die Grenzen für das Recht auf freie Meinungsäußerung fest, die jeder zu beachten hat, der dieses Recht wahrnimmt und die dem EGMR folgend auch dann gelten sollen, wenn es um Berichterstattungen der Presse über wichtige Angelegenheiten der Allgemeinheit geht.<sup>3</sup> Die Pflichten und die Verantwortung haben vor allem dann eine wichtige Bedeutung, wenn eine Beeinträchtigung des guten Rufs anderer oder eine Gefährdung der Rechte anderer zu befürchten ist.<sup>4</sup> In diesen Fällen ist regelmäßig eine Interessenabwägung vorzunehmen.<sup>5</sup>

### **1.2 Keine Grundlage für einen Schutz des gutgläubigen oder fahrlässig irrigen Hinweisgebers**

Bereits in seiner Leitentscheidung zu einem Hinweisgeber geht der EGMR davon aus, dass er nicht wissentlich oder leichtfertig falsch seine Anzeige erstattet haben sollte, insbesondere, wenn er sie - als

---

<sup>2</sup> EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08.

<sup>3</sup> EGMR vom 21.09.2006, Az. 73604/01; EGMR vom 10.12.2007, Az. 69698/01.

<sup>4</sup> EGMR vom 20.05.1999, Az. 21980/93.

<sup>5</sup> EGMR vom 20.05.1999, Az. 21980/93.

letztes Mittel - öffentlich macht. In der sog. Heinisch-Entscheidung<sup>6</sup> unterstellt er der dortigen Krankenschwester, vor dem „tatsächlichen Hintergrund“ eine Abwägung widerstreitender Interessen vorzunehmen, die als Teil der „Prüfung der Verhältnismäßigkeit“ erforderlich ist. Im entschiedenen Fall ließ es der EGMR ausreichen, dass ein öffentliches Interesse an der Information über einen möglichen Pflegefall das Interesse des Unternehmens am Schutz seines guten Rufs im Geschäftsverkehr und seiner geschäftlichen Interessen überwiegt. Dieses Abwägungsergebnis, was der geschützten Hinweisgeberin als Grundlage für ihre Anzeige an die Staatsanwaltschaft durch ihren anwaltlichen Vertreter gewissermaßen unterstellt war, erwies sich als belastbar, nicht, weil die angezeigten Umstände bereits zutreffend waren, sondern weil „Mängel in der Altenpflege in staatlichen Pflegeheimen (...) viel Gewicht“ für das öffentliche Interesse haben.

Die Ausführungen in den Entscheidungsgründen (insbesondere Rz. 89) zeigen, dass es in diesem Fall vor allem um den „Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Qualität lebenswichtiger staatlicher Dienste“ geht, womit das überwiegende öffentliche Interesse begründet wird. Es ist deshalb anzunehmen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber dem Schutzbedürfnis der betroffenen Personen bei einem staatlichen Träger eher zu bejahen ist als bei einem privaten. Die Frage, ob es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt, wäre für einen Hinweisgeber, vor allem für einen Arbeitnehmer, ohne Schwierigkeiten zu ermitteln (z.B. aus seinem Arbeitsvertrag oder dem Handelsregister), so dass jeder Hinweis als leichtfertig einzustufen wäre, wenn er ohne diese erforderliche Sorgfalt gemacht worden wäre und sich nachträglich als nicht tauglich herausgestellt hätte. Ein solcher Hinweisgeber darf nicht erwarten, dass er weiterhin geschützt ist. Denn mangelnde Anstrengung oder das Risiko einer Fehleinschätzung muss zu seinen Lasten gehen, wenn er seine Anzeige fahrlässig abgibt. Eine solche Handlung lässt sich nicht mit „Gutgläubigkeit“ oder einem doch irgendwie gearteten „berechtigten Grund“ - nachträglich - rechtfertigen, sondern bildet die Grundlage für ein fahrlässiges Aussageverhalten, welches weder den Voraussetzungen der Verantwortung nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gerecht wird noch in die Systematik von bisher umgesetzten Hinweisgeberregelungen (zum Beispiel § 4d Abs. 6 FinDAG) passt (vgl. unten Ziff. 6.2). Der EGMR setzt hierfür Maßstäbe, indem er u.a. ausführt, dass „jeder, der Informationen weitergeben will, grundsätzlich prüfen (muss), ob sie genau und zuverlässig sind“. Dabei verortet er diese Prüfung bei der Interessensabwägung des Hinweisgebers, welcher zu klären hat, ob „an der Information ein öffentliches Interesse besteht und ob sie fundiert ist.“<sup>7</sup>

## 2. Handlungsbedarf

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht keinen Anlass für eine eigenständige gesetzliche Regelung des Schutzes von Hinweisgebern auf europäischer Grundlage:

### 2.1 Ausreichendes Schutzniveau für Arbeitgeber

Im deutschen Recht bestehen – entgegen der Auffassung des Entwurfsgebers - genügend Regelungen zum Schutze von *Arbeitnehmern*, welche sich aufgrund eines Hinweises Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien ausgesetzt sehen. Neben dem in einigen Mitgliedsländern der EU nicht bekannten hohen Standard des **Kündigungsschutzgesetzes** vom 25.08.1969 in der letzten Fassung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2509) bieten weitere verschiedene Bestimmungen besonderen Schutz, die über das vom europäischen Recht geforderte Maß hinausgehen. Das Maßregelungsverbot des § 612a BGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42) bezieht sich nicht nur auf Entlassungen,

---

<sup>6</sup> EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08.

<sup>7</sup> Zitate entsprechend Leitsatz 5 der deutschen Übersetzung der Entscheidung; ansonsten Rz. 65 ff. der Begründung, dort insb. Rz. 69; vgl. auch schon EGMR vom 25.05.1999, Az. 21980/93, Rz. 65.

wie es noch Art. 5 EG-RL 75/117 vom 10.2.1975 und Art. 7 der EG-RL 76/207 vom 9.2.1976 vorgesehen haben, sondern auf jegliche benachteiligende Personalmaßnahmen. Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), welches gleich vier EG-Richtlinien umsetzt (RL 2000/43/EG vom 29.06.2000; RL 2000/78/EG vom 27.11.2000; RL 2002/73/EG vom 23.09.2002 und RL 2006/54/EG vom 05.07.2006), bietet zur Durchsetzung von Nachteilen wegen Diskriminierung ein entsprechendes Instrumentarium von Schadensersatz, (verschuldensunabhängiger) Entschädigung und Beseitigung bei gleichzeitiger Beweislastumkehr an. Schließlich soll das demnächst in Kraft tretende **Geheimnisschutzgesetz** den Schutz des Hinweisgebers trotz Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen gewährleisten (Art.5 der EU-RL 2016/943 vom 08.06.2018), wenn er „in der Absicht handelt, das öffentliche Interesse zu schützen“; das läuft nach allgemeiner Ansicht auf ein Kündigungsverbot hinauslaufen, bis das Gegenteil bewiesen ist. Der Mangel an einheitlichem Schutz ist daher nur ein zweifelhaftes Argument, wenn der bestehende Schutz – zumindest in Deutschland - eine Übererfüllung europäischer Vorgaben darstellt und insoweit auch eine gefestigte Rechtsprechung existiert, die einen ausreichenden Schutz von Hinweisgebern gewährleistet.<sup>8</sup> Danach ist es mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar, wenn jemand eine ihm auferlegte staatsbürgerliche Pflicht in Form der Hinweisgabe erfüllt und dadurch zivilrechtliche Nachteile erleidet. Sein Restitutionsinteresse ist umfassend. Auch die Bundesregierung hat zuletzt einen gesetzlichen Handlungsbedarf nicht gesehen.<sup>9</sup>

## **2.2 Kein Bedarf zur Erweiterung des Schutzes auf Personen, die nicht Arbeitnehmer sind**

Die Erweiterung des Kreises der Hinweisgeber um Personen, die *nicht* in einem Arbeitsverhältnis zum betroffenen Unternehmen stehen, ist folgerichtig. Denn auch ein Dritter, der nicht Arbeitnehmer im Sinne von Art. 45 AEUV ist, aber in direkter oder indirekter Geschäftsbeziehung zu den juristischen Personen steht (Art. 2 RL-E), z.B. als Lieferanten, Auftragnehmer oder Verbraucher, ist grundsätzlich vor Repressalien (z.B. in Form von Vertragsbeendigungen, Einschüchterung oder geschäftlichem Boykott u.a. mittels Eintrag in sog. schwarze Listen) zu schützen.

Allerdings stellt sich mit Rücksicht auf die Besonderheiten der einzelnen Geschäftsbeziehung die Frage, ob und inwieweit jeder Hinweis aus rechtlichen Gründen gestattet ist. Anders als bei einem Arbeitnehmer, der mit seinem Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Pflichtenlage von gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme zu beachten hat, welche in den bisherigen Diskussionen um einen Hinweisgeberschutz die zentrale Rolle spielte, hat der Dritte in einer Geschäftsbeziehung besondere Interessen kraft Gesetzes zu beachten (siehe im Folgenden Ziff. 3.1). Mithin drängt sich ein Handlungsbedarf in Bezug auf den Schutz von Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, nicht auf.

## **3. Anwendungsbereich**

### **3.1 Sachlicher Anwendungsbereich nach Art.1 RL-E ist beliebig**

Obwohl das „öffentliche Interesse“ von zentraler Bedeutung für diesen Richtlinienentwurf ist (Begründung, S. 2; Schutzbereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vgl. oben Ziff. 1), enthält sich der Entwurfsgeber einer Definition oder Präzisierung, welche Bereiche hiervon erfasst sind. Es lässt sich daran denken, dass die in Art. 1 a des RL-E genannten Bereiche dazu gehören. Allerdings sind dort Bereiche *nicht* genannt, die wiederum in Art. 10 Abs. 2 EMRK als Gegenstand des „öffentlichen Interesses“ verstanden werden könnten, z.B. nationale Sicherheit oder territoriale Unversehrtheit. Diese

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu nur EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08; BVerfG vom 02.07.2001, Az. 1 BvR 2049/00; BAG vom 03.07.2003, Az. 2 AZR 235/02.

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/7053.

fehlende Harmonisierung vor dem Hintergrund der betonten Bedeutung lässt die Bestimmung des Begriffs weiterhin fragwürdig erscheinen (vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 28/2017 vom 29.05.2017 zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Schutz von Hinweisgebern, RegNr. 25412265365-88, Seite 2 f.).

### **3.2 Persönlicher Anwendungsbereich lässt berufliche Verschwiegenheitspflichten unberücksichtigt**

Ausgehend vom Wortlaut des Art. 2 RL-E wird die Bedeutung von berufsbedingten oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten außer Acht gelassen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ergibt sich, dass eine Verschwiegenheitspflicht nicht durch individuelle (arbeitsrechtliche) Interessen beeinträchtigt werden darf, sodass es unerlässlich ist, beispielsweise die Vertraulichkeit zwischen Anwälten und Mandanten zu wahren. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass eine Verschwiegenheitspflicht nicht zum Verschleiern, Ermöglichen oder Unterstützen von illegalen Aktivitäten genutzt werden darf. In Erwägungsgrund 69 des RL-E heißt es, dass der Schutz gesetzlicher und sonstiger beruflicher Vorrechte, wozu auch das Mandatsgeheimnis gehört, nach nationalem Recht unberührt gelassen werden soll, doch Erwägungsgründe genießen nicht den gleichen rechtlichen Stellenwert wie die vorgeschlagenen Artikel eines Richtlinienentwurfs. Damit derartige Informationen nicht durch einen entsprechenden Hinweis offengelegt werden, ist in dem Vorschlag die Vertraulichkeit im Rahmen einer berufsbedingten oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht hervorzuheben. Im Sinne der geordneten Rechtsstaatlichkeit muss dieses Verhältnis geschützt sein und darf nicht zur Disposition stehen. Zur Erreichung dieses Ziels schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor, den letzten Satz des Erwägungsgrunds 69 in Art. 2 RL-E direkt aufzunehmen.

### **3.3 Sachlicher Anwendungsbereich bedarf einer Klarstellung**

Der sachliche Anwendungsbereich des Vorschlags erstreckt sich sowohl auf Rechtsverstöße, *als auch* auf rechtsmissbräuchliche Handlungen. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer sollte klargestellt werden, dass ethisch verwerfliches Verhalten *nicht* in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Andernfalls würde der Begriff eine nicht überschaubare Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Gegenstand eines Hinweises könnte jedes zweifelhafte Verhalten sein, ohne dass ihm eine bestimmte Rechtsqualität im Sinne eines gesetzlichen Gebots oder Verbots zugrunde läge.

## **4. Dreistufiges Meldeverfahren**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass der Vorschlag grundsätzlich ein dreistufiges Verfahren vorsieht, wonach sich ein Hinweisgeber zunächst an eine interne Stelle wenden muss. Das entspricht auch der o.e. Leitentscheidung des EGMR.<sup>10</sup> Erst wenn innerhalb von drei Monaten keine geeignete Maßnahme ergriffen wird oder einer der in Art. 13 Abs. 2 RL-E näher bezeichneten Ausnahmetatbestände eingreift, ist auch eine externe Meldung gegenüber der zuständigen Behörde vorgesehen. Dadurch wird den betroffenen juristischen Personen zunächst selbst die Möglichkeit eingeräumt dem Hinweis nachzugehen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen, ohne dass beispielsweise deren Stellung im Markt gefährdet wird. Unter Umständen soll auch eine Information der Öffentlichkeit möglich sein. Diese Vorgehensweise entspricht in Grundzügen auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts<sup>11</sup> für Deutschland.

---

<sup>10</sup> EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08, Leitsatz 4

<sup>11</sup> BVerfG vom 02.07.2001, Az. 1 BvR 2049/00

#### 4.1 Konkretisierungsbedarf bei der Einrichtung interner Meldekanäle

Kapitel II des Richtlinienvorschlags sieht umfassende Regelungen zur Einrichtung interner Meldeverfahren vor, sofern die juristische Person die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 RL-E bzw. des Art. 4 Abs. 6 RL-E, erfüllt. Die Einrichtung eines internen Meldesystems kommt zum einen der juristischen Person selbst, zum anderen auch dem Hinweisgeber zu Gute: Die Einführung eines solchen Systems konkretisiert die Treuepflicht des Arbeitnehmers, sodass sich eine eventuell ausgesprochene Kündigung bereits gemäß dem Grundsatz „*venire contra factum proprium*“ als unzulässige Rechtsausübung darstellen würde.<sup>12</sup>

Die Ausgestaltung der internen Meldekanäle gemäß dem Vorschlag bedarf allerdings einer Konkretisierung: Art. 5 Abs. 1 Buchst. e RL-E sieht vor, dass Informationen über die Verfahren klar und leicht zugänglich sein sollen. Es ist zu erwägen, ob dies durch eine Pflicht zur Ausgestaltung der Informationen in verschiedenen Sprachen - orientiert an der Struktur der Arbeitnehmer, Geschäftspartner und Auslandstätigkeiten der juristischen Person - ergänzt werden sollte. Da möglicherweise bei einem Absenken der Sprachbarriere ein Mehraufwand entsteht, um auf der Grundlage einer nicht im Unternehmen üblichen Sprache als juristische Person tätig werden zu können, sollte in diesen Fällen die Dauer zur Erfüllung der Pflicht einer Rückmeldung mindestens verdoppelt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 b RL-E).

Daneben muss auch Art. 5 Abs. 1 Buchst. d RL-E, der eine Rückmeldung über die ergriffenen Folgemaßnahmen an den Hinweisgeber nach spätestens drei Monaten vorsieht, überdacht werden. Für externe Meldungen sieht Art. 6 Abs. 2 Buchst. b RL-E eine entsprechende Regelung vor. Die Information des Hinweisgebers über getroffenen Maßnahmen ist aber vor allem dann problematisch, wenn die Folgemaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Überdies können der Weitergabe - insbesondere falls es sich bei dem Hinweisgeber um einen unternehmensfremden Dritten handelt - ermittlungstaktische Gründe oder datenschutzrechtliche und strafprozessuale Vorschriften entgegenstehen.

Art. 11 RL-E sieht ferner vor, dass externe Meldungen an Behörden dokumentiert werden. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist eine wichtige Voraussetzung sowohl für den Schutz des Hinweisgebers als auch für den Schutz betroffener Personen und sie dient der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit der gemeldeten Informationen. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, eine entsprechende Dokumentation auch für interne Meldungen in Art. 5 RL-E vorzusehen.

#### 4.2 Meldung gegenüber der Öffentlichkeit muss ultima ratio sein

##### 4.2.1 Anpassungsbedarf bei Art. 13 Abs. 2 RL-E

Art. 13 Abs. 2 RL-E sieht den Vorrang der internen Meldung vor, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a bis f RL-E erfüllt ist.

Aus Art. 4 Abs. 2 RL-E ergibt sich, dass anderen Personen als Arbeitnehmern zwar ermöglicht werden kann, auf interne Meldekanäle zuzugreifen, aber diese nicht dazu verpflichtet sein sollen. Mit Rücksicht auf die Interessen der juristischen Person sollten allerdings auch Dritte zur Nutzung interner Meldekanäle angehalten werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ihnen dies nicht zuzumuten wäre, insbesondere wenn nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. a RL-E sowohl schriftliche als auch (fern-)mündliche Meldungen zu ermöglichen sind. Sollte dieser Empfehlung gefolgt werden, so sollte in diesem Zusammenhang

---

<sup>12</sup> Vgl. *Simonet* in: RdA 2013, 236, 238.

auch Art. 13 Abs. 2 Buchst. c RL-E gestrichen werden, da diese Norm auf die Ausnahme für andere Personen als Arbeitnehmer Bezug nimmt und damit hinfällig wäre.

#### 4.2.2 Verfehlte Regelung des Art. 13 Abs. 4 b RL-E

Die Regelung des Art. 13 Abs. 4 a RL-E, aufgrund der es dem Hinweisgeber gestattet ist, sich nach Ablauf der in der RL vorgesehenen Fristen (Art. 6 Abs. 2 b und Art. 9 Abs. 1 b) direkt an eine öffentliche Stelle zu wenden, ist sachgerecht. Die Regelung des Art. 13 Abs. 4 b RL-E begegnet dagegen erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken und sollte gestrichen werden. Die Vorschrift gewährt unter anderem dann Schutz bei Veröffentlichung eines Verstoßes, wenn das „öffentliche Interesse“ gefährdet ist, „besondere Umstände des Falls“ vorliegen, oder wegen einer „Gefahr eines irreparablen Schadens“ nach vernünftigem Ermessen kein Rückgriff auf interne oder externe Meldekanäle erwartet werden kann. Auch der EGMR hat entschieden, dass die Abgabe eines Hinweises durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK geschützt ist, solange der Gegenstand des Hinweises dem „öffentlichen Interesse“ dient.<sup>13</sup> Was genau unter dem Begriff zu verstehen ist und wer diesen gegebenenfalls definiert, wird aber in dem Richtlinienvorschlag an keiner Stelle deutlich (vgl. bereits die BRAK-Stellungnahme Nr. 28/2017 zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Schutz von Hinweisgebern vom 29.05.2017, RegNr. 25412265365-88; bereits oben Ziff. 3.1).

Schließlich ist jeder der in Art. 13 Abs. 4 b RL-E genannten Begriffe so unbestimmt, dass ohne fachliche Unterstützung ein Laie kaum in der Lage ist zu beurteilen, ob die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Es wird dem Hinweisgeber das Risiko der Fehleinschätzung aufgebürdet, weil mit einem öffentlichen Hinweis erhebliche Auswirkungen für betroffene Personen verbunden sind, obwohl für diese Dritten – unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung am gemeldeten Vorgang – erst einmal eine Unschuldsvermutung gilt, die eventuell nur schwer aufrechterhalten werden kann, wenn das mediale Interesse aufgrund eines (vermeintlichen) öffentlichen Hinweises erst einmal ausgelöst wird (vgl. unten Ziff. 6.1). Darüber hinaus sollte stets eine Interessenabwägung stattfinden, bei welcher vor allem der mögliche Schaden für die betroffene Person berücksichtigt werden muss und ob die Information, die der Hinweisgeber weitergeben will, genau und zuverlässig ist. Dies schließt mit ein, dass keine Hinweise voreilig weitergegeben werden dürfen. Dieser Verantwortung sollte ein Hinweisgeber auf keinen Fall enthoben werden (vgl. oben Ziff. 1.2), wofür auch der Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 EMRK spricht. Danach ist die Ausübung der Meinungsfreiheit „mit Pflichten und Verantwortung verbunden“ (vgl. oben Ziff. 1.1). Außerdem ist – zumindest im Fall eines Arbeitsverhältnisses - bei der Abwägung die Pflicht zu Loyalität, Zurückhaltung und Vertraulichkeit von Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern zu berücksichtigen. Ziel eines Hinweises sollte die Identifikation und Beseitigung interner Missstände sein und nicht die mediale Aufarbeitung vermeintlicher Gesetzesverstöße. Dass der Gang an die Öffentlichkeit nur als letztes Mittel in Betracht kommen sollte, erkennt auch der EGMR an.<sup>14</sup>

Alternativ ließe sich an eine Kompromisslösung allein für die Ausnahme von Fällen denken, bei denen Gefahr im Verzug für das öffentliche Interesse besteht und der Hinweisgeber die Meldung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben hat.

## 5. Schutzwürdigkeit des Hinweisgebers

Der Schutz des Hinweisgebers muss daran anknüpfen, dass der Hinweisgeber nicht wissentlich oder leichtfertig falsche Angaben gemacht hat<sup>15</sup>, beziehungsweise, dass die Meldung nicht grob fahrlässig

---

<sup>13</sup> EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08, vgl. oben Ziff. 1

<sup>14</sup> EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08.

<sup>15</sup> Vgl. EGMR vom 21.07.2011, Az. 28274/08; BAG vom 03.07.2003, Az. 2 AZR 235/02;

oder vorsätzlich unwahr abgegeben worden ist, wozu im Zweifel auch ein voreiliger, also nach Art. 13 Abs. 2 RL-E vor Ablauf von Fristen oder unter Berufung auf besondere Voraussetzungen des Einzelfalls publik gemachter Hinweis gehört. Vorbild für dieses Erfordernis kann die Vorschrift des § 4d Abs. 6 Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) sein. Diese Norm ist durch das erste Finanzmarktnovellierungsgesetz eingefügt, welches auf europäischen Rechtsakten beruht.<sup>16</sup>

Ein Hinweisgeber soll nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nur dann Anspruch auf Schutz haben, wenn er zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldete Tatsache der Wahrheit entspricht. Dies entspricht auch der Ansicht des EGMR (vgl. oben Ziff. 1.2). Sollte gleichwohl wider besseres Wissen eine Meldung durch den Hinweisgeber erfolgen, also wissentlich oder leichtfertig falsch, sprich letztlich fahrlässig, ist sein Verhalten nicht nur *nicht schutzwürdig*, sondern unter den Voraussetzungen des Strafrechts (in Deutschland gem. § 164 StGB - falsche Verdächtigung) eventuell strafbewehrt. Die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieser nicht unwesentlichen Voraussetzung werden in dem Richtlinienvorschlag nicht geregelt. In der Praxis wird es allerdings oft von entscheidender Bedeutung sein, sodass es von der Richtlinie aufgegriffen werden sollte. Vorbild dafür könnte § 22 AGG sein<sup>17</sup>, der eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Partei vorsieht, d.h. der Hinweisgeber, der Schutz beansprucht, hat Indizien für eine Benachteiligung vorzutragen. Diesen Vortrag kann die in Anspruch genommene juristische Person erschüttern, indem sie darauf verweist, dass der Anzeigende den behaupteten Hinweis wissentlich oder leichtfertig falsch abgegeben hat.

## 6. Schutz betroffener Personen

### 6.1 Unzureichender Schutz der Anonymität von betroffenen Personen

Der Vorschlag enthält zwar umfassende Regelungen zum Schutz der Identität des Hinweisgebers. Es entspricht dem primären Grund für diesen Richtlinienentwurf. Besondere Maßnahmen zum Schutz der Identität von durch eine Meldung betroffenen Personen sind jedoch nur bei einer externen Meldung durch die zuständige Behörde vorgesehen (vgl. Art. 16 Abs. 2 RL-E). Die in Art. 16 Abs. 1 RL-E genannten Maßnahmen sind selbstverständliche Standards in einem demokratischen Mitgliedsstaat, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, wahrt aber nicht zwingend die Anonymität einer betroffenen Person, wenn ein Hinweis öffentlich im Sinne des Art. 13 Abs. 2 RL-E gemacht worden ist. Wie bereits in der BRAK-Stellungnahme Nr. 29 zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Schutz von Hinweisgebern vom 29.05.2017, RegNr. 25412265365-88, insbesondere Seite 4, angemahnt, bedarf es für diesen Personenkreis eines entsprechenden Schutzes, der kongenial zum Hinweisgeberschutz ausgestaltet ist.

Zwar ist jede (redliche) Hinweisgabe als Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung geschützt, den Hinweisgeber trifft allerdings auch eine Verantwortung (Art. 10 Abs. 2 S. 1 EMRK), insbesondere wenn es die schutzwürdigen Rechte Dritter betrifft.<sup>18</sup> Falls sich die Meldung eines Verstoßes durch die betroffene Person im Nachhinein als nicht zutreffend herausstellt, zum Beispiel weil der Hinweisgeber einem (vermeidbaren) Irrtum unterliegt, ist dies ein nicht hinzunehmender Umstand. Dies wird auch in Erwägungsgrund 58 anerkannt, findet jedoch darüber hinaus keinen ausreichenden Niederschlag in

---

<sup>16</sup>Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16.04.2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR); Richtlinie 2014/57/EU vom 16.04.2014 (Marktmissbrauchsrichtlinie – MAD II); Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23.07.2014 (Zentralverwahrerverordnung – CSDR); Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26.11.2014 (PRIIP-Verordnung).

<sup>17</sup> Das AGG diene der Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113 EG, siehe oben Ziff. 2.1

<sup>18</sup> Vgl. Ziff. 1.1. und 5

dem Richtlinienvorschlag. Drittschutz ist mindestens so hoch einzustufen, wie der Schutz des Hinweisgebers. Die betroffene Person kann sich schon allein durch den Verdacht, einen Rechtsverstoß oder Rechtsmissbrauch begangen zu haben, erheblichen Nachteilen ausgesetzt sehen und ist wegen der Gefahr der Stigmatisierung ebenso schutzwürdig wie ein Hinweisgeber. Auch einem betroffenen Dritten (zumindest sofern Arbeitnehmer) droht der Verlust des Arbeitsplatzes, eine erhebliche Rufschädigung, die oftmals auch durch spätere Aufklärung des Sachverhalts nicht wieder gut gemacht werden kann, oder sonstige, eventuell nicht mehr ausgleichsfähige wirtschaftliche Schäden.

Folglich ist eine Erweiterung des Schutzes der Identität von betroffenen Personen dringend geboten.

## **6.2 Zu weiter Schutz von betroffenen Personen vor missbräuchlichen Meldungen**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat außerdem Bedenken bezüglich des Schutzes betroffener Personen vor böswilligen oder missbräuchlichen Meldungen in Art. 17 Abs. 2 RL-E. Es erscheint durchaus sinnvoll, dass Sanktionen im Falle von missbräuchlichen oder böswilligen Meldungen vorgesehen sind, aber insbesondere der Begriff der Böswilligkeit ist unscharf. Die Schwelle zur Böswilligkeit ist fließend und oftmals werden bei einem Hinweisgeber zumindest auch eigennützige Motive eine Rolle spielen, wenn er sich zu einer Meldung entschließt. Wann von einem Überwiegen der Böswilligkeit auszugehen und ob ein solches überhaupt notwendig ist, ist unklar. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist daher der Ansicht, dass die Qualität der Meldung bei der Beurteilung berücksichtigt werden sollte und subjektive Motive außer Acht gelassen werden müssen, solange der Hinweis nach objektiven Gesichtspunkten sachdienlich und der Hinweisgeber redlich ist, d.h. dass er hinreichenden Grund der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldete Tatsache der Wahrheit entspricht. Ein Hinweisgeber sollte sich keinen Sanktionen ausgesetzt sehen, wenn nur der Impuls zur Abgabe einer Meldung subjektiven Motiven folgte.

## **7. Missbrauchsgefahr**

### **7.1 Gefahr des Missbrauchs im Rahmen des Art. 14 RL-E**

Die Bundesrechtsanwaltskammer erachtet die Unzulässigkeit von disziplinarischen Maßnahmen bis hin zu einer Kündigung als evident, hat allerdings Bedenken bezüglich des Tatbestands der Nichtumwandlung eines Zeitarbeitsvertrages in einen unbefristeten Vertrag oder die Nichtverlängerung eines Zeitarbeitsvertrages. Bislang ist es gewissermaßen motivfrei möglich, über die Entfristung eines Arbeitsvertrages zu entscheiden, wenn man von Fällen des (offensichtlichen) Missbrauchs absieht. Sollte nun aber ein Arbeitnehmer mit Zeitvertrag keine Aussicht auf Verlängerung haben, könnte er sich zum Missbrauch des Hinweisgebersystems motiviert sehen. Die sachgrundlose Befristung eines Anstellungsvertrags, welche nach der Bestimmung des § 14 Abs. 2 TzBfG sogar bis zu dreimal während einer Dauer von wenigstens zwei Jahren verlängert werden kann, ist eine zwingende und zulässige Norm des deutschen Befristungsrechts. Eine Begründung für eine Nichtverlängerung vom Arbeitgeber zu verlangen, würde bedeuten, ihn nachträglich doch zur Angabe eines sachlichen Grundes zu verpflichten, obwohl ein solcher Grund bei dieser Art der Befristung von der Natur der Sache her gar nicht vorliegen müsste.

### **7.2 Missbrauchsanfälligkeit der Beweislastumkehr zu Gunsten des Hinweisgebers**

Art. 15 Abs. 5 RL-E sieht eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Hinweisgebers vor, sodass es der Person obliegt, die eine (vermeintliche) Vergeltungsmaßnahme ergriffen hat, zu beweisen, dass diese nicht aufgrund der Meldung des Hinweisgebers erfolgt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Bedenken bezüglich eines möglichen Missbrauchs dieser Vorschrift. Falls (irgend-)ein Hinweis abgegeben worden ist, könnte dieser Umstand genutzt werden, um

eine Kündigung zu erschweren. Mitunter stehen die Unternehmen durch diese Beweislastumkehr unter einem Generalverdacht.

## 8. Fazit

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet grundsätzlich den Schutz von Hinweisgebern. Derzeit sieht sie jedoch keinen Bedarf für eine europaweite Regelung. Vielmehr ist die Einrichtung von Compliance-Management-Systemen, die Aufstellung von Verhaltenskodizes oder die Selbstverpflichtung von Unternehmen mittlerweile gängige Praxis, sodass zumindest ein faktischer Druck bereits besteht, wie ihn auch Ziff. 4.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex statuiert.<sup>19</sup> Ferner besteht - zumindest in Deutschland - ein ausreichender Schutz für Hinweisgeber aufgrund des geltenden Rechts, obgleich dieses nicht in einem einheitlichen Gesetz geregelt ist, sondern sich auf mehrere Gesetze verteilt (vgl. Ziff. 2.1). Dies ist jedoch nicht als Nachteil anzusehen. Darüber hinaus existiert - wie oben erläutert - eine gefestigte Rechtsprechung zum Schutz von Hinweisgebern (vgl. ebenfalls Ziff. 2.1).

Sollte die Kommission an dem Vorschlag des Richtlinienentwurfs festhalten, so wären folgende Korrekturen sehr zu empfehlen:

- Der sachliche Anwendungsbereich ist mit Rücksicht auf das „öffentliche Interesse“, das eine zentrale Rolle für den Richtlinienentwurf spielt, zu präzisieren.
- Der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie muss auch Regelungen zum Umgang mit berufsbedingten oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten - insbesondere in der anwaltlichen Mandatsbeziehung - beinhalten, damit sowohl Hinweisgeber als auch betroffene Personen ihren Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsbeistand wahrnehmen können.
- Die Richtlinie muss klarstellen, dass ein Schutz des Hinweisgebers nur bei einer Meldung von Rechtsbruch oder Rechtsmissbrauch besteht und solange der Hinweisgeber das vorgeschriebene Meldeverfahren einhält.
- Damit Informationen zu Meldungen von Hinweisen, wie vom Vorschlag vorgesehen, klar und leicht zugänglich sind, sollte zur Klarstellung in die Richtlinie aufgenommen werden, dass die Informationen in mehreren Sprachen zugänglich sind.
- Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber über ergriffene Folgemaßnahmen darf nur dann erfolgen, wenn keine ermittlungstaktischen, datenschutzrechtlichen oder strafprozessualen Gründe entgegenstehen. Darüber hinaus darf das weitere Meldeverfahren dadurch nicht gefährdet werden.
- Der direkt öffentlich gemachte Hinweis muss das absolut letzte Mittel sein (*ultima ratio*) und es muss erkennbar sein, dass eine Interessensabwägung vorausgegangen ist, die wissentlich oder leichtfertig falsche Aussagen ausschließen lässt. Direkt öffentlich gemachte Meldungen, ohne Einhalten interner Meldekanäle, sind auf Fälle der Gefahr im Verzug zu beschränken.
- Ein Hinweisgeber darf nur geschützt sein, wenn er zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gegebene Information der Wahrheit entspricht. Eine darüber hinausgehende Gesinnungsprüfung darf nicht stattfinden. Schutz ist ihm insgesamt zu verwehren, wenn sich herausstellt, dass der Hinweis vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr gewesen ist. Dazu

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu die Bestimmung des § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 KWG idF vom 03.01.2018, welche wiederum europäisches Recht umsetzt, vgl. u.a. Richtlinie 2013/36/EU vom 26.06.2013 (CRD IV).

zählen auch leichtfertig falsche oder voreilige Meldungen, insbesondere, wenn sie öffentlich gemacht werden. Zur Vermeidung letztlich unvertretbarer Ergebnisse muss die Möglichkeit des Hinweisgebers sich auf seine Gutgläubigkeit zu berufen folglich auf die Fälle beschränkt werden, in denen er nach gehöriger Sorgfalt geprüft hat, ob die zu Grunde liegenden Informationen genau und zuverlässig sind.

- Neben dem Schutz der Hinweisgeber ist dringend auch ein Schutz von Dritten, sofern sie von einer Meldung betroffen sind, geboten. Dieser ist zwar im Erwägungsgrund 58 vorgesehen, schlägt sich darüber hinaus nicht hinreichend in dem Richtlinienvorschlag nieder. In der jetzigen Form ist das Schutzniveau der betroffenen Personen nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang zu bringen.
- Den aufgezeigten Missbrauchsgefahren bei Zeitarbeitsverträgen und durch die Beweislastumkehr sollte entgegengewirkt werden.

\*\*\*